



A1.1 Beschäftigung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG

Welche aufenthaltsrechtliche Perspektive und Möglichkeit zur Beschäftigung besteht für diesen Personenkreis zum jetzigen Zeitpunkt (08/2026) über den 05.03.2028 hinaus?

Ukrainische Staatsangehörige können bei Erfüllung der Voraussetzungen neben der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG einen weiteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Sofern kein Ausschlussgrund vorliegt, kann ein weiterer Titel, bspw. zur Beschäftigung erteilt werden. Die betreffende Person kann somit bis zum **04.03.2028** im Besitz von zwei Aufenthaltstiteln sein.

Grundsätzlich ist ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zur qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) oder akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG) möglich. Der Aufenthaltstitel wird bis zu 4 Jahre erteilt und ist verlängerbar.

Fachkraft:

Voraussetzung für den Erhalt eines solchen Aufenthaltstitels ist der Nachweis des Fachkräftestatus. Dies ist möglich, wenn Folgendes vorliegt:

- eine inländische **qualifizierte Berufsausbildung** oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
- ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

Eine **qualifizierte Berufsausbildung** im Sinne dieses Gesetzes (siehe § 2 Abs. 12a AufenthG) liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von **mindestens zwei Jahren** festgelegt ist.

Qualifizierte Beschäftigung:

Es muss sich zudem um eine **qualifizierte Beschäftigung** handeln (siehe § 2 Abs. 12b AufenthG). Diese liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden, d. h. es kann **jede** qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden. **Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.**

Weitere Hinweise:

- Ein unbefristeter Arbeitsvertrag im unqualifizierten Bereich erfüllt die Voraussetzung für einen Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b AufenthG nicht.
- Zudem gilt es, die Regelungen für Personen ab der Vollendung des 45. Lebensjahres zu beachten.

Kontakt: fizu@welcome-zwickau.de * 0375/ 390 93 71

Seite 1 / 1

FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU * Römerplatz 4 * 08056 Zwickau

RA * A1-1 * Stand: 08/2026

Der Träger versichert, Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Er übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Das FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU ist Teil der Willkommensallianz der Region Zwickau.



Träger: EXIS Europa e.V. | www.exis.de
post@exis.de | 0375/390 93 65



Die Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.